

RS UVS Steiermark 1995/07/12 30.9-119/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1995

Rechtssatz

Der Zeitpunkt der Verweigerung des Alkoholtestes nach § 5 Abs 2 StVO konnte im Sinne des § 44 a Z 1 VStG von der angeführten Lenkzeit - 10.10.1993, ca 17.35 Uhr - auf - 10.10.1993, 18.00 Uhr - korrigiert werden. So kommt es bei diesem Delikt (die zeitliche Differenz beträgt hier lediglich 25 Minuten) nicht auf den genauen Zeitpunkt der Verweigerung an (VwGH 12.9.1986, 85/18/0147, verstärkter Senat 3.10.1985, Slg 11894 A), und bestand keine Verwechslungsgefahr, sowie auch nicht die Gefahr einer Doppelbestrafung. Die Amtshandlung war nämlich in einem durchgeführt worden, wobei der Berufungswerber zum Alkoholtest an der als Tatort angeführten Unfallstelle (an die er vom LKH unverletzt zurückgebracht worden war) aufgefordert wurde.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Tatzeit Uhrzeit keine Auswechslung der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at